

Prüffristen für die Transportkälte

FCKW, H-FCKW z. B. Anlagen mit Kältemittel R22

Füllmenge	Prüfungsintervall	Prüfpflicht ab:	Rechtsvorschrift
ab 3 kg ab 6 kg(hermetisch geschlossenes System)	mind. alle 12 Monate	01.10.2010	EU-VO 1005/2009 Art. 23 Abs. 2
ab 30 kg	mind. alle 6 Monate	01.10.2010	
ab 300 kg	mind. alle 3 Monate	01.10.2010	

FKW, H-FKW (F-Gase) z. B. Anlagen mit Kältemittel R134a, R404A, R410A

Füllmenge	Prüfungsintervall	Prüfpflicht ab:	Rechtsvorschrift
ab 3 kg ab 6 kg(hermetisch geschlossenes System)	mind. alle 12 Monate**	04.07.2007	EU-VO 842/2006 Art. 3 Abs. 2
ab 30 kg	mind. alle 6 Monate mind. alle 12 Monate*	04.07.2007	
ab 300 kg	mind. alle 3 Monate mind. alle 12 Monate*	04.07.2007	Chemikalien-Klimaschutzverordnung § 3 Abs. 1 und 3

* Gem. Artikel 3 Absatz 4 EG-VO 842/2006 können durch Installation eines automatischen Leckageerkennungssystems die Anzahl der Dichtheitsprüfungen halbiert werden. Das Umweltbundesamt empfiehlt: Im Zweifelsfall können sich Betreiber für die Anerkennung eines automatischen Leckageerkennungssystems an die für den Vollzug der Verordnung zuständigen Landesbehörde wenden.

**** Transportkälte: siehe § 3 Abs. 2 Chemikalien-Klimaschutzverordnung, Prüfpflicht mind. alle 12 Monate**

Quelle:VDKF-LEC (Leakage & Energie Control)

Chemikalien-Klimaschutzverordnung

(2) Wer mobile Einrichtungen gemäß Artikel 4 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 betreibt, die der Kühlung von Gütern beim Transport dienen und mindestens drei Kilogramm fluorierte Treibhausgase als Kältemittel enthalten, hat die Einrichtungen **mindestens einmal alle zwölf Monate mittels geeigneten Geräts auf Dichtheit zu überprüfen** und festgestellte Undichtigkeiten, aus denen fluorierte Treibhausgase entweichen, unverzüglich zu beseitigen, sofern dies technisch möglich und nicht mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist. Satz 1 gilt nicht für

1. Kraftfahrzeuge, deren regelmäßiger Standort außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung liegt,
2. Kühlcontainer.

Über die Dichtheitsprüfungen und etwaige Instandsetzungsarbeiten nach Satz 1 hat der Betreiber Aufzeichnungen zu führen, wobei mindestens Art und Menge nachgefüllter oder rückgewonnener fluoriertes Treibhausgase zu dokumentieren sind.

(3) Wer Dienste zur Wartung oder Reparatur von Klimaanlage in Fahrzeugen im Sinne des Artikels 3 Nr. 1 und 3 der Richtlinie 2006/40/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Emissionen aus Klimaanlage in Kraftfahrzeugen und zur Änderung der Richtlinie 70/156/EWG des Rates (ABl. EU Nr. L 161 S. 12) anbietet, darf solche Klimaanlage, aus denen eine über das gewöhnliche Maß hinausgehende Menge des Kältemittels entwichen ist, nur mit fluorierten Treibhausgasen befüllen, wenn die Undichtigkeit zuvor beseitigt wurde.

(4) Der Betreiber hat die Aufzeichnungen nach Artikel 3 Abs. 6 der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 und die Aufzeichnungen nach Absatz 2 Satz 3 nach ihrer Erstellung mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen

Quelle:

(Chemikalien-Klimaschutzverordnung ChemKlimaschutzV) Vom 2. Juli 2008

§3 Satz 1

§3 (1) Wer ortsfeste Anwendungen im Sinne des Artikels

3 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 betreibt, hat sicherzustellen, dass zusätzlich zu den Anforderungen des Artikels 3 der Verordnung (EG) Nr. 842/2006

der spezifische Kältemittelverlust der Anwendung während des Normalbetriebs die folgenden Grenzwerte nicht überschreitet:

- | | |
|---|-----------|
| 1. im Falle von Kältesätzen mit einer Kältemittel-Füllmenge von mindestens 3 Kilogramm | 1 Prozent |
| 2. im Falle von nach dem 30. Juni 2008 am Ausstellungsort errichteten Anwendungen | |
| a) mit einer Kältemittel-Füllmenge unter 10 Kilogramm | 3 Prozent |
| b) mit einer Kältemittel-Füllmenge von 10 bis 100 Kilogramm | 2 Prozent |
| c) mit einer Kältemittel-Füllmenge über 100 Kilogramm | 1 Prozent |
| 3. im Falle von nach dem 30. Juni 2005 und bis zum 30. Juni 2008 am Aufstellungsort errichteten Anwendungen | |
| a) mit einer Kältemittel-Füllmenge unter 10 Kilogramm | 6 Prozent |
| b) mit einer Kältemittel-Füllmenge von 10 bis 100 Kilogramm | 4 Prozent |
| c) mit einer Kältemittel-Füllmenge über 100 Kilogramm | 2 Prozent |

4. im Falle von bis zum 30. Juni 2005 am Aufstellungsort errichteten Anwendungen

- | | |
|---|-----------|
| a) mit einer Kältemittel-Füllmenge unter 10 Kilogramm | 8 Prozent |
| b) mit einer Kältemittel-Füllmenge von 10 bis 100 Kilogramm | 6 Prozent |
| c) mit einer Kältemittel-Füllmenge über 100 Kilogramm | 4 Prozent |

Im Falle von bis zum 30. Juni 2008 in Betrieb genommenen Anwendungen müssen die in Satz 1 genannten Grenzwerte erst ab dem 1. Juli 2011 eingehalten werden. Die Betreiber von Anwendungen nach Satz 1 haben den Zugang zu allen lösbaren Verbindungsstellen sicherzustellen, sofern dies technisch möglich und zumutbar ist. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für

1. Anwendungen mit hermetisch geschlossenen Systemen, die als solche gekennzeichnet sind und weniger als sechs Kilogramm fluorierte Treibhausgase enthalten
2. Anwendungen im Steinkohlentiefbergbau und vergleichbare Anwendungen unter Tage.

Die zuständige Behörde kann auf Antrag des Betreibers die in Satz 2 genannte Frist verlängern, soweit unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls das Einhalten der Grenzwerte nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erfüllbar ist.

Quelle: (Chemikalien-Klimaschutzverordnung ChemKlimaschutzV) Vom 2. Juli 2008